

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
 evangelisch-lutherische Kirche  
 des  
 Landesteils Lübeck  
 im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 15. Novbr. 1919. 1. Stück.

## Inhalt.

- Nr. 1. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betr. Geschäftsübernahme durch den Landeskirchenrat.
- Nr. 2. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betr. das vorläufige Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck.
- Nr. 3. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betreffend die Wahlen zur Landessynode.
- Nr. 4. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betr. die in der Sitzung der Landessynode vom 9. Oktober 1919 geschehenen Wahlen.

## Nr 1.

Bekanntmachung, betr. Geschäftsübernahme durch den Landeskirchenrat.

Cutin, 1919, November 15.

Nachdem das Staatsministerium den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des vorläufigen Verfassungsgesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck auf den 15. November 1919 festgesetzt hat, sind mit dem heutigen Tage die staatlichen Behörden aus der Verwaltung der Kirche ausgeschieden und hat der Landeskirchenrat die Geschäfte übernommen.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Superintendenten, Kirchenrat Rahtgens und dem Amtsrichter de Beer.

Die Willenserklärungen des Landeskirchenrates ergehen unter der gemeinsamen Unterschrift seiner beiden Mitglieder.

Das Geschäftszimmer des Landeskirchenrates befindet sich in Tutin, Plönerstraße 3, Erdgeschoß.

Mit den Geschäften des Sekretariats usw. hat der Landeskirchenrat den Marinefeldwebel Kirchenrechnungsführer Hüttmann in Tutin unter Beilegung der Dienstbezeichnung „Sekretär des Landeskirchenrats“ beauftragt.

Mit der Führung der Kassengeschäfte hat der Landeskirchenrat den Kaufmann Karl Schöning in Tutin, Peterstraße 2, unter Beilegung der Dienstbezeichnung „Kassensführer des Landeskirchenrats“ beauftragt. Das Bankkonto desselben ist bei der Oldenburgischen Landesbank, Filiale Tutin, das Postcheckkonto Hamburg Nr. 30 893.

Die nunmehr vollzogene Trennung unserer Landeskirche vom Staat läßt uns dankbar der mannigfachen Fürsorge gedenken, mit der sich im Laufe der Jahrhunderte die staatlichen Gewalten, insonderheit die Träger des Summepiskopates, der Kirche angenommen haben; sie belastet zugleich alle Glieder unserer Kirche mit der heiligen Gewissenspflicht, nunmehr unter eigener Verantwortung den Schatz des Evangeliums zur eignen Seligkeit und zum Heil des ganzen Volkes treulich zu verwalten. Der Gott aber, dessen unerforschliches, aber zielbewußtes Walten wir auch in den Wechselfällen der Weltgeschichte anerkennen, stärke den Landeskirchenrat wie die Pfarrer und Ältesten der Gemeinden und alle ihre Glieder durch seinen Geist, das Bekenntnis des Glaubens an Christus, der der Herr ist, mannhaft zu vertreten und im eignen Leben zu bewähren, damit auch die Neuordnung unserer Landeskirche der Förderung des Reiches Gottes in uns und um uns diene

Tutin, 1919, November 15.

**Landeskirchenrat.**

Rahlgens.

de Beer.

## Nr. 2.

Bekanntmachung, betr. das vorläufige Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck.

Putin, 1919, November 15.

Nachstehend wird das vorläufige Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck zur Kenntnis gebracht, wie es auf Grund der §§ 96 und 97 des Verfassungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg nach geschehener Zuziehung der kirchlichen Organe am 27. August 1919 vom Staatsministerium verkündet ist.

## Erster Abschnitt.

## Allgemeines.

## § 1.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck ist ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands, und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesamtkirche.

## § 2.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche besteht aus den Kirchengemeinden Ahrensböck, Bosau, Curau, Putin, Gleschendorf, Gniffau, Malente, Neukirchen, Ratkau, Rensfeld, Stockelsdorf und Süsel, sowie der Kapellengemeinde Niendorf.

## § 3

Die evangelisch-lutherische Landeskirche steht auf dem Grund der Heiligen Schrift und bleibt in Uebereinstimmung mit den Bekenntnissen der Reformation, vornehmlich mit der Augsburgerischen Konfession.

## § 4.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates.

## Zweiter Abschnitt

### Von der Landessynode.

#### § 5.

Der Landessynode gehören an:

1. alle Pfarrer der Landeskirche mit Ausnahme des Superintendenten und der mit der Verwaltung der Kapellengemeinde Niendorf beauftragte Geistliche,
2. 30 weltliche Abgeordnete.

#### § 6

Als weltliche Abgeordnete sind alle weltlichen Gemeindeangehörigen wählbar, die zu Kirchenältesten gewählt werden können. Sie werden durch absolute Mehrheit in geheimer Abstimmung von den Kirchenräten gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß. Es entfallen auf die Gemeinden Gutin und Kensefeld je 4 und auf alle anderen Kirchengemeinden und die Kapellengemeinde Niendorf je 2 Abgeordnete.

#### § 7.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen und jederzeit zurücktreten.

Wird eine Neuwahl erforderlich, so ist sie nach den Vorschriften des § 6 vorzunehmen.

#### § 8.

Die Landessynode wird vom Landeskirchenrat alle Jahre einmal berufen; ferner, wenn es der Landeskirchenrat sonst für erforderlich hält, oder auf Verlangen des Synodalausschusses oder auf Antrag von 15 Mitgliedern der Landessynode.

Die Landessynode darf nur mit ihrer Zustimmung vertagt oder geschlossen werden.

Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Zivilstaatsdiener des Landesteils Lübeck geltenden Bestimmungen.

## § 9.

Die Landessynode berät und beschließt über die An-  
gelegenheiten der gesamten Landeskirche; insbesondere liegt  
ihr ob:

1. die Wahl des Superintendenten bei künftiger Neu-  
besetzung der Stelle, des weltlichen Mitgliedes des  
Landeskirchenrats, je eines ersten und zweiten Ersatz-  
mannes für den Superintendenten und das weltliche  
Mitglied des Landeskirchenrats und der Mitglieder  
des Synodalausschusses,
2. die Mitwirkung bei der Gesetzgebung,
3. das Recht der Beschwerde über die Geschäftsführung  
des Landeskirchenrats,
4. die Festsetzung der Vorausschläge der Alterszulagenkasse  
und der allgemeinen Kirchenkasse sowie die Bewilligung  
der Ausgaben der Landeskirche,
5. die Prüfung der Jahresrechnung der Alterszulagenkasse  
und der allgemeinen Kirchenkasse,
6. die Beachtung und Erwägung des kirchlichen Zustandes  
der Einzelgemeinden und der Landeskirche.

Eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses  
steht der Landessynode nicht zu.

## § 10.

Die Landessynode gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung.  
Vorläufig findet die Geschäftsordnung des früheren Provinzial-  
rats entsprechende Anwendung

## § 11.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats haben jederzeit  
zu den Sitzungen der Landessynode Zutritt und müssen auf  
ihr Verlangen gehört werden.

**Dritter Abschnitt.****Vom Landeskirchenrat.**

## § 12.

Der Landeskirchenrat ist die oberste Behörde der Landes-  
kirche und vertritt die Landeskirche nach außen. Er bedarf

in den Fällen, in denen bisher dem Großherzoge nach Gesetz oder Herkommen innerhalb der Landeskirche Befugnisse zustanden, der Zustimmung des Synodalausschusses.

### § 13.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Superintendenten und einem weltlichen Mitglied; in Verhinderungsfällen tritt ein geistlicher oder weltlicher Ersatzmann ein. Das weltliche Mitglied und seine Ersatzmänner müssen die Befähigung für den höheren Justizdienst haben. Der § 8 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 14.

Können die Mitglieder des Landeskirchenrats sich in einer Sache nicht einigen, so ist sie dem Synodalausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

### § 15.

Die Vergütung des weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats wird von der Landessynode festgesetzt.

### § 16.

Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, können, solange die Landessynode nicht versammelt ist, durch eine Verordnung des Landeskirchenrats mit Zustimmung des Synodalausschusses getroffen werden, wenn ungewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern. Die Verordnung darf keine Aenderung dieses vorläufigen Verfassungsgesetzes enthalten; sie ist der nächsten Versammlung der Landessynode sofort zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich wieder aufzuheben.

## **Vierter Abschnitt.**

### **Vom Synodalausschuß.**

### § 17.

Der Synodalausschuß besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1. dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden,
2. einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied der Landessynode. Diese beiden Mitglieder und ebenfalls ein erster und ein zweiter Ersatzmann für jedes Mitglied werden bei jeder Tagung der Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das älteste Mitglied des Synodalausschusses, für das dann ein Ersatzmann einzutreten hat.

#### § 18.

Der Synodalausschuß hat außer den ihm in den §§ 8, 12, 14 und 16 übertragenen Aufgaben die Bestimmung:

1. einzelne Geschäfte der Landessynode vorzubereiten oder auszuführen, wenn er dazu von der Landessynode besonderen Auftrag erhalten hat,
2. Anträge, betreffend Gegenstände der Kirchengesetzgebung oder Verwaltung an den Kirchenrat zu richten,
3. bei der Feststellung der für die Landessynode bestimmten Vorlagen gutachtlich gehört zu werden.
4. in anderen Fällen auf Ersuchen des Landeskirchenrats sich gutachtlich zu äußern,
5. auf Beschwerden gegen die in erster Instanz vom Landeskirchenrat erlassenen Entscheidungen oder Verfügungen nach Anhörung des Landeskirchenrats zu entscheiden.

#### § 19.

Ueber seine Tätigkeit hat der Synodalausschuß der nächsten Landessynode Bericht zu erstatten.

#### § 20.

Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalausschusses bedarf es der Mitwirkung aller drei Mitglieder.

Es hängt zunächst vom Ermessen des Vorsitzenden ab, ob mündlich beraten oder schriftlich abgestimmt werden soll.

Auf Antrag der beiden anderen Mitglieder des Synodalausschusses oder des Landeskirchenrats muß mündliche Beratung und Beschlußfassung stattfinden.

Der Landeskirchenrat hat das Recht, seine Anträge im Synodalausschuß zu vertreten und ist verpflichtet, die vom Synodalausschuß erbetenen Aufschlüsse zu erteilen.

#### § 21.

Die Mitglieder des Synodalausschusses erhalten Tagelöhner und Reisekosten nach den für Mitglieder der Landesynode geltenden Bestimmungen.

### **Fünfter Abschnitt.**

#### **Von der allgemeinen Kirchenkasse.**

#### § 22.

Die der Landeskirche zur Last fallenden Ausgaben werden, soweit nicht ihre Zahlung der Alterszulagenkasse obliegt, aus einer neu einzurichtenden allgemeinen Kirchenkasse geleistet, auf die die für die Alterszulagenkasse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

### **Sechster Abschnitt.**

#### **Schlußbestimmungen.**

#### § 23.

Die bisherigen kirchlichen Vorschriften bleiben bis weiter in Kraft, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

#### § 24

Die Kirchenräte haben binnen einem Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 6 die weltlichen Abgeordneten zur Landesynode zu wählen. Ihre Wahlperiode dauert bis zum 31. Dezember 1921.

#### § 25.

Sobald die Wahlen stattgefunden haben, hat der Superintendent die nach § 5 Nr. 1 der Landesynode an-



gehörigen Geistlichen und die weltlichen Abgeordneten zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrats und des Synodalausschusses sowie zur Festsetzung der Vergütung des weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats einzuberufen. Die §§ 8 Abs. 3 und 10 finden entsprechende Anwendung.

Bis zur Wahl eines Vorsitzenden übernimmt der Superintendent den Vorsitz.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann ein Beauftragter des Staatsministeriums an den Sitzungen dieser Landes synode mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 26.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats haben schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um die Ueberleitung in den demnächstigen Zustand zu sichern. Zu diesem Zweck liegt ihnen insbesondere die Annahme der für die Führung der Geschäfte erforderlichen Hilfskräfte und die Beschaffung der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben notwendigen Deckungsmittel ob.

Der § 14 findet entsprechende Anwendung.

#### § 27.

Zur Bezahlung der durch die Bestimmungen der §§ 25 und 26 erwachsenden Ausgaben dürfen die erforderlichen Mittel vorschußweise zinslos aus der Alterszulagenkasse entnommen werden.

#### § 28.

Dieses Gesetz hat bis zum 31. Dezember 1921 Geltung.

#### § 29.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium bestimmt und spätestens auf den 1. Januar 1920 festgesetzt.

Eutin, 1919, November 15.

### **Landeskirchenrat.**

Rahtgens.

de Beer.

## Nr. 3.

Bekanntmachung, betr. die Wahlen zur Landessynode.

Cutin, 1919, November 15.

Auf Grund der §§ 6 und 24 des vorläufigen Verfassungsgesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck sind zu Mitgliedern der Landessynode gewählt vom Kirchenrat von

- Ahrensböck: Lehrer Jäger, Ahrensböck,  
Landmann Hilbebrandt, Schwöchel.
- Bosau: Hufner Emke-Rasch, Bichel,  
Hufner G. Burmeister, Steinbusch.
- Curau: Rentner Karl Wehde, Curau,  
Hufner B. Hammerich, Böbs.
- Cutin: Obersekretär Harder, Cutin,  
Drechsler Ziesemer, Cutin,  
Privatmann Langbehn, Cutin,  
Hufner Haß, Barmekau.
- Gleschendorf: Hufner J. Witt, Gleschendorf,  
Hufner E. Tödt, Keszdorf.
- Gniffau: Rittmeister Sienberg, Travenort,  
Privatmann Wendelborn, Gniffau.
- Malente: Pensionsbesitzer E. Evers, Gremsmühlen,  
Hotelbesitzer Grimm, Uklei.
- Neukirchen: Hauptlehrer Bruhn, Malkwitz,  
Freiherr v. Hollen, Schönweide.
- Niendorf: Hauptlehrer Knaack, Niendorf,  
Gutsverwalter Bielenberg, Warnsdorf.
- Ratekau: Hufner Westphal, Pansdorf,  
Altenteiler Scheel, Luschendorf.
- Rensfeld: Altenteiler Stammer, Rensfeld,  
Gärtner Harms, Rensfeld,  
Rentner Faasch, Bad Schwartau,  
Kaufmann Blöcker, Bad Schwartau.

Stockelsdorf: Landmann Malchau, Echorst,  
Kunstgärtner Moll, Stockelsdorf.

Süßel: Gutsbefitzer E. v. Neergaard, Develgönne,  
Landmann Ernst Liedge, Süßel.

Außerdem gehören der Landesynode nach § 5 Ziffer 1 des vorläufigen Verfassungsgesetzes alle Pfarrer der Landeskirche mit Ausnahme des Superintendenten und der mit der Verwaltung der Kapellengemeinde Niendorf beauftragte Geistliche an.

Eutin, 1919, November 15.

### Landeskirchenrat.

Rahlgens.                      de Beer.

### Nr. 4.

Bekanntmachung, betr. die in der Sitzung vom 9. Oktober von der Landesynode vollzogenen Wahlen.

Eutin, 1919, November 15.

In ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1919 hat die Landesynode gewählt:

Zu Ersatzmännern des Superintendenten Pfarrer Harns-Eutin und Pfarrer Arens-Malente.

Zum weltlichen Mitglied des Landeskirchenrates Amtsrichter de Beer-Bad Schwartau (Ersatzmänner Justizrat Barelmann-Eutin und Oberamtsrichter Wittbauer-Ahrensböck).

Zum Präsidenten der Landesynode und Vorsitzenden des Synodalausschusses Privatmann Langbehn-Eutin (Ersatzmänner Hotelbesitzer Grimm-Uklei und Altenteiler Stammer-Kensfeld).

Zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses Pfarrer Roch-Neukirchen (Stellvertreter Pfarrer Vietig-Stockelsdorf und Pfarrer Zinzow-Eutin).

Zum weltlichen Mitgliede des Synodalausschusses Gutsbesitzer v. Neergaard-Develgönne (Ersatzmänner Freiherr v. Hollen-Schönweide und Pensionsbesitzer Evers-Gremsmühlen).

Sämtliche Gewählte haben die Wahl angenommen.

Eutin, 1919, November 15.

**Landeskirchenrat.**

Nahtgens.

de Beer.